

Satzung des Vereins:

Liebmankinder e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am Freitag, 26. Juni 2015 in Miltenberg.

Präambel

Die Gründung des Vereins Liebmankinder e.V. basiert auf der hervorragenden und erfolgreich geleisteten Arbeit der letzten 40 Jahre in der Dr. Albert-Liebmann-Schule, Hösbach.

Auszug aus der Schulkonzeption (Selbstverständnis der Schule) – wörtlich zitiert:

„Unsere Schule wurde im Jahre 1975 von Reinhard Moraw in Aschaffenburg gegründet.

Innerhalb kurzer Zeit entwickelte sich diese Einrichtung zu einem Erfolgsprogramm für Kinder mit Sprachstörungen, die in erster Linie sprachtherapeutisch, aber auch ganzheitlich gefördert wurden und erfolgreich nach einer relativ kurzen Aufenthaltsdauer in Regeleinrichtungen zurückgeführt werden konnten.

Mittlerweile hat die Dr. Albert-Liebmann-Schule neben dem Förderschwerpunkt Sprache auch eine Abteilung zur Erziehungshilfe, die Abteilung Schule für Kranke, eine Schulvorbereitende Einrichtung, Frühförderung, Sonderpädagogische Mobile Dienste

Die Dr. Albert-Liebmann-Schule sieht es als ihren sonderpädagogischen Auftrag an, Kindern im Vorschulalter sowie Schulkindern differenzierte und qualifizierte Hilfen im Bereich der Entwicklungs- und Sprachheilpädagogik bei allen Entwicklungsverzögerungen im Bereich des Sprechens und der Sprache und den damit häufigst covariierenden Entwicklungsstörungen, im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung und bei Krankheit im Rahmen unserer Maßnahmen (Schulvorbereitende Einrichtung, Schule, Sonderpädagogische Tagesstätte, Heilpädagogische Tagesstätte und mobile Dienste) anzubieten. Wir fördern Kinder mit allgemeinen Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungsverzögerungen im sozial-emotionalen Bereich und Sprachentwicklungsverzögerungen, aber auch im Erwerb der Schriftsprache bei Lese-Rechtschreibstörungen und Lese-Rechtschreibschwächen, die an Regeleinrichtungen nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb von sozialer Ausgrenzung und, wie nachgewiesen, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von Schulversagen bedroht sind. Eine berufliche Eingliederung erscheint wohl in Zukunft für diese Kinder unwahrscheinlich, wenn nicht frühzeitige und rechtzeitige professionelle Interventionen gesetzt werden.

Neben einer fachlich professionellen Beratung ist es unser Auftrag, diese Kinder im Rahmen des Grundschullehrplanes durch intensive, individuell ausgerichtete Fördermaßnahmen zusammen mit ihren Eltern zu befähigen, ihre allgemeinen Entwicklungsverzögerungen und ihre Sprachentwicklungsverzögerungen sowie damit verbundenen Kommunikationsproblemen gezielt abzubauen. Ziel ist eine umfassende und baldige Rehabilitation dieser Kinder, die möglichst rasch an Regelschulen ihre weitere Schullaufbahn fortsetzen und langfristig ohne Benachteiligung in unserer Gesellschaft schulischen Anforderungen nachkommen und damit ihre Chancen für eine berufliche Eingliederung wahrnehmen können.

Die intensive Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung, mit den Eltern und mit externen Partnern ist unverzichtbar. Unser Förderkonzept berücksichtigt in besonderer Weise die kooperative Zusammenarbeit mit anderen Fördereinrichtungen und Institutionen, vor allem aber mit Regelschulen und Kindergärten.

In unserer Organisationsstruktur wollen wir für Mitarbeiter, Klienten und Kooperationspartner Transparenz bieten, um ein zielgerichtetes und verbindliches Handeln zu fördern. Bei sich ändernden Bedingungen passen wir unsere Organisationsformen an, weil wir der Meinung sind, dass Strukturen für Menschen da sind und nicht umgekehrt.

Das langfristige Ziel unserer spezifischen Förderung ist die Verminderung bzw. Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, um eine aktive Teilnahme am Unterricht der Regelschule zu ermöglichen. Dies entspricht dem Konzept einer Durchgangsschule. „

Diese Arbeit gilt es zu bewahren und langfristig fortzuführen – daher ergibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Liebmankinder e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 63937 Weilbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein setzt sich für die langfristige Erhaltung der Dr. Albert-Liebmann-Schule, Hösbach als Schule zur Sprachförderung ein. Wichtig ist dem Verein, dass die hervorragende pädagogische und sprachliche Förderung für aktuelle und zukünftige Schüler in der Dr. Albert-Liebmann-Schule mit all ihren Außenstellen in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg erhalten bleibt. Ziele des Vereins sind somit die Förderung der Erziehung und der Bildung sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen
 - zur Erhaltung der Eigenständigkeit der Dr. Albert-Liebmann-Schule, Hösbach sowie
 - zur Beibehaltung der pädagogischen und sprachlichen Förderung in ihrer heutigen Form.
2. Information und Kommunikation in/mit der Öffentlichkeit über die hervorragende Arbeit der Dr. Albert-Liebmann-Schule, Hösbach.
3. Pflege der Kontakte und des Austauschs aktueller und ehemaliger Schüler, Eltern, Lehrer und Mitarbeiter der Dr. Albert-Liebmann Schule, Hösbach untereinander. Der Verein dient hierbei als Motor und Verbindungsglied.
4. Austausch mit anderen „Erhaltungs-Vereinen“ bzw. „Ehemaligen-Vereinen“ auf bundesweiter Ebene sowie fachlicher und thematischer Austausch mit Verbänden.
5. etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Insbesondere richtet sich der Verein an alle aktuellen und ehemaligen Eltern sowie aktuelle und ehemalige Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Dr. Albert-Liebmann-Schule, Hösbach.

2. Die Erklärung zum Beitritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen – dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vorstandschaft Personen, die sich um den Verein bzw. um die Ziele und Aufgaben, die der Verein verfolgt, sehr verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine vorherige Mindestmitgliedszeit ist nicht erforderlich.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag, der jährlich zu erbringen ist, erhoben. Dieser wird in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung erlässt, geregelt.
2. Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich Veränderungen in den persönlichen Daten (beispielsweise Namens- oder Adressänderungen, Familienstand, Bankverbindung, etc.) zeitnah dem Verein mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass aus Kostengründen die Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern hauptsächlich mittels E-Mail erfolgt. Daher sind Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein umgehend anzuzeigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand / Vorstandschaft
3. Vereinsausschuss

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer.
 - b. Entgegennahme des Berichts der Vorstandschaft
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
 - d. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - e. ggf. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. die Vorstandschaft
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlung ist eine nicht öffentliche Sitzung. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder. Über Ausnahmen entscheidet ein Mitglied der Vorstandschaft.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, durch persönliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Aus Kostengründen erfolgt die persönliche Einladung per E-Mail. Sofern Mitglieder bei der Beitrittserklärung keine E-Mail-Adresse angeben, erfolgt die Einladung schriftlich an die bekannte Adresse. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt - die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- d) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorstand. Sofern dieser verhindert ist, nimmt dieses Amt der 2. Vorstand oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft war.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim 1. Vorstand verlangen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

2. Vorstand / Vorstandschaft

- a) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand.
Der 1. und 2. Vorstand ist zur Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB alleine befugt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
- b) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.
- c) Sofern von der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bzw. ein Pressesprecher gewählt wird, ist dieser ebenfalls Mitglied der Vorstandschaft. Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers und des Pressesprechers sind im Falle einer personellen Besetzung durch die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung zu verabschieden. Die Besetzung des Pressesprechers in Personalunion mit einer anderen Funktion der Vorstandschaft ist möglich und sinnvoll. Bei dem Geschäftsführer ist keine Besetzung in Personalunion möglich.
- d) Alle Mitglieder der Vorstandschaft müssen Mitglieder des Vereins sein.
- e) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzung ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens drei Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss ist besetzt mit der kompletten Vorstandschaft sowie mit drei Beisitzern.
- b) Alle Mitglieder des Vereinsausschusses müssen Mitglieder des Vereins sein.
- c) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. In ihren Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- d) Der Vereinsausschuss hat eine beratende und unterstützende Tätigkeit für die Vorstandschaft. An Entscheidungen des Vereinsausschusses ist die Vorstandschaft gebunden.

4. Kassenprüfer:

- a) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nehmen zwei Kassenprüfer wahr. Diese sollten mit den kaufmännischen Gepflogenheiten vertraut sein.
- b) Beide Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen Sie nicht sein.

5. Allgemein:

- a) Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende Sachaufwand kann vom Verein erstattet werden.
- b) Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss können durch Beschluss Aufgaben auf einzelne Mitglieder des entsprechenden Organs übertragen.
- c) Die Amtszeit des Vorstands, der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

§7 Wahlen

1. Der Vorstand, die Vorstandschaft, die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Aktives und passives Wahlrecht besteht für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Annahme der Wahl muss sofort nach Auszählung der Stimmen (durch den Wahlleiter bzw. durch die Wahlhelfer) von den betroffenen Mitgliedern mit „ja“ oder „nein“ angenommen oder abgelehnt werden. Sofern ein zu wählendes Mitglied persönlich verhindert ist, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand abzugeben, die der Wahlleitung vor der Wahl vorgelegt wird.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt kurzfristig vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Förderkreis der Dr. Albert-Liebmann-Schule e.V., 63768 Hösbach, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 9 Gründungsaufwand

Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2015 beschlossen. Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Miltenberg, 26.06.2015

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Auf dem Original haben gezeichnet:

Jana Harz
Scharpegge
1. Vorsitzende

Thomas
Schneider
2. Vorsitzender

Daniela
Umscheid
Kassiererin

Jasmin
Schneider
Schriftführerin /
Pressesprecherin

Anita
Hofmann
Beisitzerin

Dr. Joachim
Leeb

Ralf
Kerber
Beisitzer

Eva
Kerber
Kassenprüferin

Thomas
Harz

Weitere Gründungsmitglieder siehe Gründungsprotokoll/Anwesenheitsliste.